

ZH_OBERGERICHT PF230068 vom 2. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF230068

FR: ZH_OBERGERICHT PF230068 du 2 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PF230068 del 2 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Eingabe des Beschwerdeführers richtet sich ausschliesslich gegen die erstinstanzliche Kostenregelung. Solche Entscheide können nur mit Beschwerde angefochten werden (Art. 110 in Verbindung mit Art. 319 ff. ZPO). Da sich die vorliegende Beschwerde gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid richtet, beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die Vorinstanz stellte dem Beschwerdeführer das angefochtene Urteil vom 15. Dezember 2023 am 23. Dezember 2023 zu (act. 4). Dieser übergab sein Rechtsmittel am 27. Dezember 2023 und damit rechtzeitig der Schweizerischen Post (act. 7).

E. 1.2

Die Beschwerde ist begründet und mit Anträgen versehen bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Sie soll sich dabei sachbezogen mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen und darlegen, inwieweit der angefochtene Entscheid unrichtig sei (CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 321 N 13 f.). Das vorliegende Rechtsmittel enthält einen sinn gemässen Antrag und wurde begründet. Damit entspricht es den formellen Voraussetzungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO. Der Beschwerdeführer ist durch die Kostenaufgabe der Vorinstanz beschwert. Er hat zudem den Kostenvorschuss von Fr. 100.– fristgerecht bezahlt (act. 13). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen von Art. 59 Abs. 2 ZPO erfüllt sind, ist auf das Rechtsmittel einzutreten. 2.

E. 2

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, eine Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 30'000.– auf das Konto der Bezirksgerichtskasse Winterthur zu bezahlen. Dieser Betrag ist zahlbar bis am 25. Oktober 2023.

E. 2.1

Das angefochtene Urteil vom 15. Dezember 2023 enthält zwei Kostenregelungen: Zum einen auferlegt es die Kosten des mit Urteil vom 20. Oktober 2023 erledigten Verfahrens mit der Geschäfts-Nr. ES230018-K in der Höhe von Fr. 1'760.– zu 2/3 dem Beschwerdeführer und zu 1/3 der Beschwerdegegnerin. Und zum anderen auferlegt es seine Entscheidgebühr im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. ES230024-K von Fr. 300.– im selben Verhältnis, mithin zu 2/3 dem Beschwerdeführer und zu 1/3 der Beschwerdegegnerin (act. 3).

- 6 -

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist mit dieser Kostenaufgabe nicht einverstanden. Er macht sinngemäss geltend, gemäss Urteil vom 20. Oktober 2023 müsse nicht er, sondern die

Beschwerdegegnerin die ganzen Gerichtskosten tragen. Es sei daher falsch, wenn das angefochtene Urteil vom 15. Dezember 2023 ihm 2/3 der Kosten auferlege (act. 7).

E. 2.3

Mit Urteil vom 20. Oktober 2023 setzte die Vorinstanz die Gerichtskosten auf insgesamt Fr. 1'760.– fest und bezog diesen Betrag von der Beschwerdegegnerin. Zugleich stellte sie den Parteien in Aussicht, in einem späteren Hauptprozess sei über die endgültige Kostentragung zu befinden. Weiter ordnete die Vorinstanz an, die Beschwerdegegnerin werde kostenpflichtig, wenn kein Hauptprozess eingeleitet werde (act. 2/9).

E. 2.4

Am 11. Dezember 2023 schlossen die Parteien eine Vereinbarung über die Sicherheitsleistung von Fr. 30'000.– ab, welche vom Beschwerdeführer bei der Bezirksgerichtskasse Winterthur hinterlegt worden war. Danach hatte die Bezirksgerichtskasse Fr. 22'000.– an die Beschwerdegegnerin und Fr. 8'000.– an den Beschwerdeführer auszuzahlen. Im Gegenzug verzichtete die Beschwerdegegnerin ausdrücklich "auf weitere rechtliche Schritte in diesem Fall". Die Parteien wollten mit dieser Vereinbarung "kostspielige und zeitraubende rechtliche Auseinandersetzungen" vermeiden. Die Vereinbarung regelt nicht, wer die gerichtlichen Kosten trägt (act. 1).

E. 2.5

Wie oben dargelegt, wird die Beschwerdegegnerin gemäss der Anordnung im Urteil vom 20. Oktober 2023 kostenpflichtig, wenn sie kein Hauptverfahren einleitet. In der Vereinbarung vom 11. Dezember 2023 trafen die Parteien hinsichtlich der Sicherheitsleistung, welche Gegenstand des Hauptverfahrens gewesen wäre, eine einvernehmliche Regelung und die Gesuchsgegnerin verzichtet auf weitere rechtliche Schritte. Da die in der Vereinbarung getroffene Regelung gewissermassen das Hauptverfahren ersetzt und die Parteien die Kostentragung nicht geregelt haben, erscheint eine analoge Anwendung von Art. 109 ZPO auf die vorliegende Konstellation als sachgerecht. Regelt ein Vergleich – wie vorliegend derjenigen der Parteien – die Frage der Prozesskosten nicht, werden diese nach den Art. 106–108 ZPO verteilt (Art. 109 Abs. 2 lit. a ZPO). Dabei trägt grundsätzlich

- 7 - die unterliegende Partei die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO), das heisst, wer mehr unterliegt, muss den prozentual grösseren Anteil an den Gerichtskosten übernehmen (KUKO ZPO-Schmid/Jent-Sørensen, 3. A., Art. 106 N 2). Dabei räumt Art. 106 Abs. 2 ZPO dem Gericht bei seiner Kostenverteilung ein weites Ermessen ein (BGer, 4A_171/2021 vom 27. April 2021, E. 5.2).

E. 2.6

Der Beschwerdeführer zahlte am 19. Oktober 2023 Fr. 30'000.– als Sicherheit auf das Konto des Bezirksgerichts Winterthur ein, um dadurch die Löschung des Bauhandwerkerpfandrechts zulasten seines Grundstücks zu erwirken (act. 2/8). Am 11. Dezember 2023 vereinbarten die Parteien, dass die Bezirksgerichtskasse von diesem Betrag Fr. 22'000.– an die Beschwerdegegnerin und Fr. 8'000.– an den Beschwerdeführer auszuzahle (act. 1). Der Beschwerdeführer anerkannte damit vergleichsweise ausdrücklich einen Anspruch der Beschwerdegegnerin auf rund 2/3 der Sicherheitsleistung. Umgekehrt

verzichtete die Be- schwerdegegnerin auf Fr. 8'000.– und damit auf 1/3 der Sicherheitsleistung. Folg- lich unterliegt der Beschwerdeführer zu 2/3 und die Beschwerdegegnerin zu 1/3.

E. 2.7

Das angefochtene Urteil vom 15. Dezember 2023 auferlegt die Kosten aus dem Verfahren mit der Geschäfts-Nr. ES230018-K im Umfang von Fr. 1'173.40 (2/3 von Fr. 1'760.–) dem Beschwerdeführer und im Umfang von Fr. 586.60 (1/3 von Fr. 1'760.–) der Beschwerdegegnerin. Im gleichen Verhältnis überbindet die- ses Urteil die Verfahrenskosten im Umfang von Fr. 200.– (2/3 von Fr. 300.–) dem Beschwerdeführer und im Umfang von Fr. 100.– (1/3 von Fr. 300.–) der Be- schwerdegegnerin. Die Vorinstanz hat damit die Verfahrenskosten ermessens- konform auf die Parteien verteilt. 3. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

- 8 - III. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 100.– festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 in Ver- bindung mit § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 GebV OG). Der Beschwerdeführer un- terliegt im vorliegenden Rechtsmittelverfahren. Ausgangsgemäss sind ihm daher die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Zu- gleich hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Beschwerdegeg- nerin ist mangels Einholens einer Beschwerdeantwort kein nennenswerter Auf- wand entstanden, weshalb ihr auch keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Es wird erkannt:

E. 3

Die Parteien beantragen dem Gericht nach fristgerechtem Zahlungseingang des Be- trages von Fr. 30'000.–: a) Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Gesuchstellerin diese Zahlung als hinreichende Sicherheit für die von ihr zur Eintragung eines Bauhandwerker- pfandrechts angemeldete Forderung anerkennt. b) Es sei die Bezirksgerichtskasse Winterthur anzuweisen, die vom Gesuchsgeg- ner geleistete Zahlung von Fr. 30'000.– als Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB entgegen zu nehmen und nur auf ausdrückliche gerichtliche An- ordnung hin auszubezahlen.

- 3 - c) Es sei das Grundbuchamt D._____ vom Gericht im Rahmen des Urteils anzu- weisen, das mit Verfügung vom 18. September 2023 vorläufig errichtete Bau- handwerkerpfandrecht auf dem Grundstück des Gesuchsgegners, [...], zu lö- schen. d) Der Gesuchstellerin sei Frist anzusetzen, um die Klage auf definitive Bestel- lung der Sicherheit gegen den Gesuchsgegner anzuheben. e) Falls innert der angesetzten Klagefrist keine Klage erhoben wird, kann der Ge- suchsgegner beim Einzelgericht im summarischen Verfahren die Herausgabe der Sicherheit verlangen.

E. 4

Geht innert Frist keine Zahlung ein, so beantragen die Parteien: a) Der Gesuchstellerin sei Frist anzusetzen, um die Klage auf definitive Eintra- gung des Bauhandwerkerpfandrechts anzusetzen. b) Falls innert der angesetzten Frist keine Klage erhoben wird, ist der Gesuchs- gegner berechtigt, beim Einzelgericht im summarischen Verfahren die Lö- schung des Bauhandwerkerpfandrechts zu verlangen.

E. 5

Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Gesuchsgegner die Sanierungsbestätigung und den Entsorgungsnachweis bis spätestens 27. Oktober 2023 zuzustellen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens seien von der Gesuchstellerin zu beziehen. Über die endgültige Kostentragung sowie über eine allfällige Parteientschädigung wird im ordentlichen Prozess zu befinden sein.

E. 7

Die Parteien verzichten für das Verfahren um vorsorgliche Eintragung gegenseitig auf eine Parteientschädigung."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.